



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle

# Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen

Merkblatt für Anträge nach der Richtlinie zur Förderung des Absatzes  
von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Umweltbonus) vom  
29.06.2016 (Stand 10.01.2017)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Antragsberechtigung</b> .....	<b>1</b>
<b>2. Fördergegenstand</b> .....	<b>1</b>
<b>3. Art und Höhe der Förderung</b> .....	<b>2</b>
<b>4. Antragstellung</b> .....	<b>2</b>
<b>5. Verwendungsnachweisverfahren</b> .....	<b>3</b>

## 1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften und Vereine, auf die das Neufahrzeug zugelassen wird. Wenn das Fahrzeug auf eine andere Person als den Antragsteller zugelassen wird, kann keine Förderung gewährt werden. Ein Dritter kann für die Antragstellung bevollmächtigt werden.

Nicht antragsberechtigt sind:

- a) der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen und Kommunen,
- b) Automobilhersteller, die sich an der Finanzierung des Umweltbonus beteiligen, und deren Tochtergesellschaften, sowie alle Tochtergesellschaften der Muttergesellschaft des Automobilherstellers, auf die die Muttergesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- c) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802c der Zivilprozessordnung oder gemäß § 284 Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

Zu den nichtantragsberechtigten Einrichtungen des Bundes und der Länder gehören alle öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, wie z.B.

- Gerichte,
- Bundeswehr,
- Behörden oder
- Studierendenwerke.

Als nichtantragsberechtigte Kommunen gelten Städte, Gemeinden (Gemeindeverbände) und Landkreise.

Antragsberechtigt sind als Einrichtungen der Kommunen Zweckverbände, Unternehmen und sonstige Betriebe, die in kommunaler Trägerschaft stehen. Dazu gehören alle Einrichtungen der Kommunen, die eine eigene Rechtspersönlichkeit haben, welche nicht die Kommune ist. Eigene Rechtspersönlichkeit bedeutet, dass in eigenem Namen Geschäfte getätigt werden können. Hierzu können beispielweise gehören:

- Friedhöfe,
- Freibäder,
- Anstalten des öffentlichen Rechts (einer Kommune),
- Abwasserzweckverbände,
- Schulen (der Kommunen).

Nicht antragsberechtigt sind kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit, da in diesem Fall die Kommune einen Antrag stellen müsste.

Es dürfen für den Erwerb des elektrisch betriebenen Neufahrzeugs (Elektrofahrzeug) keine anderen öffentlichen Mittel anderer Förderprogramme (bspw. KfW-Förderkredite, kommunale Förderungen) in Anspruch genommen werden. Nicht dazu gehören Rabatte der Automobilhersteller/-händler, diese dürfen förderunschädlich gewährt werden.

## 2. Fördergegenstand

Förderfähig ist der Erwerb (Kauf oder Leasing) eines Elektrofahrzeugs, welches erstmalig im Inland auf den Antragsteller zugelassen werden.

Das Elektrofahrzeug muss ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug sein. Es muss den Fahrzeugklassen M1 oder N1 (bzw. N2 soweit es mit einer Fahrerlaubnis der Klasse B im Inland geführt werden darf) zugeordnet sein. Der Netto-Listenpreis des Basismodells darf 60.000 Euro nicht überschreiten. Von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge dürfen nicht mehr als 50 g CO<sub>2</sub>-Emission pro Kilometer verursachen.

Fahrzeuge, die keine lokalen CO<sub>2</sub>-Emissionen verursachen, sind reinen Batterieelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Fahrzeuge, die höchstens 50 g CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Kilometer vorweisen, sind von außen aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen gleichgestellt.

Eine Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge ist auf <http://www.bafa.de/umweltbonus> unter Publikationen veröffentlicht. Ausschließlich die dort gelisteten Elektrofahrzeuge können gefördert werden. Für die Eintragung in die Liste ist der Automobilhersteller verantwortlich, der sich damit verpflichtet, den Eigenanteil am Umweltbonus zu leisten.

Der Erwerb (Kauf oder Leasing) sowie die Erstzulassung müssen am oder nach dem 18. Mai 2016 stattfinden bzw. stattgefunden haben. Das Fahrzeug muss zum ersten Mal zugelassen sein und mindestens sechs Monate auf den Antragsteller zugelassen bleiben (Mindesthaltedauer). Jedes Elektrofahrzeug kann nur einmal gefördert werden.

### 3. Art und Höhe der Förderung

Der Umweltbonus beträgt für

- ein reines Batterieelektrofahrzeug und ein Brennstoffzellenfahrzeug 4.000 Euro
- und für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug 3.000 Euro.

Der Umweltbonus wird zur Hälfte durch die Automobilhersteller (Eigenanteil) und zur Hälfte durch einen Bundeszuschuss (Bundesanteil) gewährt.

Der Eigenanteil des Automobilherstellers ist im Kauf- oder Leasingvertrag in Abzug zu bringen und muss mindestens die Hälfte des Umweltbonus betragen. Der Netto-Kaufpreis des Basismodells bei Vertragsabschluss muss dabei um mindestens den Eigenanteil des Automobilherstellers niedriger sein als der BAFA Listenpreis. Der BAFA Listenpreis ist der zum 31.12.2015 gültige Netto-Listenpreis des Basismodells. Für Elektrofahrzeuge, die am 31.12.2015 noch nicht auf dem Markt waren, gilt der niedrigste Netto-Listenpreis des Basismodells innerhalb des Euroraums als BAFA Listenpreis. Etwaige Sonderausstattung des Elektrofahrzeuges ist in den Basismodellpreisen nicht zu berücksichtigen.

Der Bundesanteil am Umweltbonus beträgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss (Festbetragsfinanzierung) für

- ein reines Batterieelektrofahrzeug und ein Brennstoffzellenfahrzeug 2.000 Euro
- und für ein von außen aufladbares Hybridelektrofahrzeug 1.500 Euro.

### 4. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online auf dem elektronischen Antragsformular auf der Internetseite: <http://www.bafa.de/umweltbonus>. Per Post eingeschickte oder unvollständige Anträge können vom BAFA nicht bearbeitet werden.

Die Antragstellung kann erst nach dem Erwerb (Abschluss des Kauf- oder Leasingvertrages bzw. verbindliche Bestellung) erfolgen. Eine Auslieferung des Fahrzeugs oder die Erstzulassung können später durchgeführt werden.

Bei Antragstellung ist eine Kopie des Kauf- oder Leasingvertrages bzw. der verbindlichen Bestellung hochzuladen, die folgende Mindestinhalte haben muss:

- Eindeutige Modellbezeichnung mit Bezug auf die Liste der förderfähigen Elektrofahrzeuge
- Eigenanteil in Höhe von mindestens 1.500 Euro bzw. 2.000 Euro netto des Automobilherstellers
- Netto-Kaufpreis für das Basis-Fahrzeugmodell ohne Sonderausstattung
- Gesondert aufgelistete Sonderausstattung oder Zusatzausstattung

Das folgende Grundschema dient als Hilfestellung für die o.g. Mindestinhalte, welche bei Antragstellung vorzulegen sind.

**Grundschemata des Kauf- bzw. Leasingvertrages (verbind. Bestellung) für die Antragstellung (Kernelemente):**

Prüfkriterien	Modell- <u>Bezeichnung</u> Kernelemente	Vertrag
	1	Eindeutiger Bezug zum Basis -Fahrzeugmodell BAFA-Liste mit Abschluss- bzw. Bestelldatum
BAFA – Listenpreis Basismodell (zum 31.12.2015 bzw. Euroraum)	2	aktueller Netto Listenpreis Basismodell
abzgl. Eigenanteil des Herstellers 2.000 Euro bzw. 1.500 Euro	3	abzgl. Preisnachlässe (inkl. Eigenanteil des Herstellers min. 2.000 bzw. 1.500 Euro und ggf. abzgl. Bundesanteil am Umweltbonus bei Abtretung im gewerblichen Leasing)
Ergebnis = <b>Vergleichspreis für die Förderung</b>	4 > <b>Bedingung</b>	Ergebnis = <b>Netto Kaufpreis des Basismodells</b> für das Online-Antragsformular
	5	ggf. zzgl. Sonderausstattung, Überführung usw. ggf. abzgl. Inzahlungnahme Altfahrzeug

Tabelle: Angaben im Kauf- bzw. Leasingvertrag

Sollte bei der Antragstellung anstatt eines Kaufvertrages nur eine Rechnung vorgelegt werden, so muss diese sämtliche Angaben enthalten, die oben unter Vertrag aufgeführt sind.

**Besonderheit beim Leasingvertrag:**

Aus dem Leasingvertrag oder einer Anlage, die Bestandteil des Leasingvertrages ist, müssen die in der Tabelle aufgeführten Angaben hervorgehen. Darüber hinaus ist im Leasingvertrag oder in der beigelegten Anlage zusätzlich eine Berechnung der monatlichen Leasingrate ohne Umweltbonus auszuweisen. Der unmittelbare Vergleich der Leasingraten (mit und ohne Umweltbonus) über die Laufzeit des Vertrages ergibt die Höhe des an den Antragsteller (Leasingnehmer) weitergegebenen Umweltbonus.

**Sonderfall Gewerblicher Leasingvertrag und Abtretung:**

Beim gewerblichen Leasing kann der Anspruch auf den Bundesanteil an den Umweltbonus vom Antragsteller (Leasingnehmer) an den Händler / Leasinggeber abgetreten werden. Im Abtretungsfall ist zusätzlich zum Eigenanteil des Automobilherstellers der Bundesanteil am Umweltbonus im Leasingvertrag nachvollziehbar auszuweisen. Beide Anteile sind im Vertrag bzw. der Anlage entsprechend den Angaben in der o.a. Tabelle auszuweisen. Ebenso ist bei Antragstellung eine von Leasingnehmer und Händler / Leasinggeber unterschriebene Abtretungserklärung hochzuladen.

Nach vollständiger Antragstellung und positiver Prüfung ergeht ein Zuwendungsbescheid (Reservierung). Nach Zugang des Zuwendungsbescheides hat der Antragsteller neun Monate Zeit (Bewilligungszeitraum), den Erwerb abzuschließen und das Fahrzeug im Inland auf sich zuzulassen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums ist nur im begründeten Ausnahmefall und nur auf Antrag möglich.

## 5. Verwendungsnachweisverfahren

Spätestens einen Monat nach Ablauf des neunmonatigen Bewilligungszeitraums ist der elektronische Verwendungsnachweis beim BAFA einzureichen. Der elektronische Verwendungsnachweis kann aus technischen Gründen erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides über das Online-Portal eingereicht werden. Über Ihre Vorgangsnummer (50XXXXX) ohne „EMO“ und Ihre Postleitzahl können Sie sich auf der Internetseite des BAFA unter <https://fms.bafa.de/BafaFrame/umweltbonusvn> einloggen (Groß- und Kleinschreibung des Links bitte beachten).

Im Verwendungsnachweisverfahren sind folgende Unterlagen hochzuladen:

- Kopie der Rechnung
- Kopien der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und Teil II (Fahrzeugbrief)

Bei der Kopie der Rechnung muss es sich um eine kaufmännisch korrekte Rechnung handeln. Der Bezug zum Kaufvertrag / zur verbindlichen Bestellung muss plausibel herzustellen sein. Wurde während der Antragstellung schon eine Rechnung eingereicht, ist im Verwendungsnachweisverfahren keine Rechnung mehr hochzuladen. Bei Leasing muss keine Rechnung eingereicht werden.

Nach Ausfüllen und Hochladen wird eine Verwendungsnachweiserklärung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Diese muss ausgedruckt, vom Antragsteller unterschrieben und per Post oder als eingescanntes pdf-Dokument (ebenfalls unterschrieben) über die Upload Seite (<https://fms.bafa.de/BafaFrame/upload>) an das BAFA geschickt werden.

Erst mit Eingang der unterschriebenen Verwendungsnachweiserklärung kann der Vorgang abschließend bearbeitet werden.

Die Auszahlung des Bundesanteils am Umweltbonus erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene eigene Bankkonto.

Beim gewerblichen Leasing ist im Falle einer vorhandenen Abtretung das Bankkonto des Händlers/ Leasinggebers im Verwendungsnachweisverfahren anzugeben, auf dessen Bankkonto die Auszahlung des Bundesanteils am Umweltbonus nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt.

# Impressum

## Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29 - 35  
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 422

E-Mail: [elektromobilitaet@bafa.bund.de](mailto:elektromobilitaet@bafa.bund.de)

Tel.: +49(0)6196 908-1009

Fax: +49(0)6196 908-1442

## Stand

10.01.2017

## Bildnachweis



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.